



Satzung

über die Rückzahlung erhobener Straßenbaubeiträge (Rückzahlungssatzung Straßenbaubeiträge)

vom 06.10.2011

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) i. V. m. § 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167) und i. V. m. dem Beschluss der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Aufhebungssatzung zur Straßenbaubeitragsatzung) vom 06.04.2011

hat der Stadtrat der Stadt Dippoldiswalde am 05.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1

Erstattungsgrundsätze

§ 1

Erstattungsgegenstand

Diese Satzung gilt für alle von der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde bzw. von der ehemaligen Gemeinde Malter erhobenen und kassenwirksam gewordenen Beiträge für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) mit Baumaßnahmebeginn seit In-Kraft-Treten des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (16.06.1993) bis zum In-Kraft-Treten der Aufhebungssatzung zur Straßenbaubeitragsatzung vom 07.04.2011.

Diese Beiträge werden jeweils auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.

§ 2

Erstattungsvorbehalt

- (1) Die Erstattungen von Beiträgen i. S. v. § 1 erfolgt unter Beachtung der Regeln und Grundsätze der Haushaltswirtschaft gemäß §§ 72 ff SächsGemO i. V. m. der SächsKomHVO-Doppik.
- (2) Sie ist beschränkt auf die in den in Kraft getretenen Haushaltssatzungen zu diesem Zweck jeweils festgesetzten Gesamtbeträge.

- (3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur im Rahmen dieser Satzung.

§ 3

Kleinbetragsregelung

- (1) Beiträge unter 100 EUR werden in einer Summe zurückgezahlt.
- (2) Die Rückzahlung der Kleinbeträge erfolgt zum Zeitpunkt der Erstattung der ersten Rate.

§ 4

Erstattung

- (1) Die Rückzahlung beginnt mit dem Haushalt 2013 und erfolgt im Zwei-Jahres-Rhythmus.
- (2) Die anteiligen Jahresscheiben sind in den betreffenden Haushaltsjahren zu berücksichtigen
- (3) Die Rückzahlung erfolgt in vier Raten zu je 25 %. Eine Aussetzung der Raten aus wichtigem Grund ist zulässig. Über die Aussetzung und das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Stadtrat per Beschluss.

§ 5

Anspruchsberechtigter

- (1) Anspruchsberechtigter für die Rückzahlung ist grundsätzlich der im Beitragsbescheid benannte Adressat (Betroffener).
- (2) Statt des Betroffenen können berechtigt sein:
1. dessen Erben oder Rechtsnachfolger,
 2. derjenige, der nach Erlass eines Beitragsbescheides das Eigentum an dem für die Beitragserhebung maßgeblichen Grundstück oder ein Recht an diesem i. S. v. § 21 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG von dem Betroffenen erworben und auf Grund einer Vereinbarung oder gesetzlichen Bestimmung den Beitrag zu tragen hatte,
 3. die früheren Gesellschafter, wenn der Betroffene eine Personengesellschaft oder eine juristische Person des privaten Rechts war und die Gesellschaft aufgelöst oder erloschen ist.

Für die in Ziffer 1 bis 3 genannten Fälle ist durch den Antragsteller ein geeigneter Nachweis zu bringen, aus dem sich der Anspruch zweifelsfrei ableiten lässt.

§ 6

Höhe des Erstattungsanspruches

- (1) Die Erstattung beschränkt sich auf die Höhe des Betrages, der der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde zur Tilgung des Straßenausbaubeitrages zugeflossen ist. Zahlungen von Nebenforderungen (z. B. Säumniszuschläge, Verzugszinsen, Stundungszinsen oder Verfahrenskosten) werden nicht erstattet.

- (2) Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Verzinsung des Erstattungsanspruches findet nicht statt.

§ 7

Entstehung des Zahlungsanspruches und Fälligkeit

- (1) Ein Zahlungsanspruch auf den Erstattungsbetrag entsteht, wenn der Bescheid über die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbescheides (Leistungsbescheid) bestandskräftig ist.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird zu dem im Leistungsbescheid bestimmten Zeitpunkt fällig. Fehlt eine solche Bestimmung, tritt die Fälligkeit 1 Monat nach Bestandskraft des Leistungsbescheides ein.

Abschnitt 2

Verwaltungsverfahren

§ 8

Verfahrensgrundsätze

- (1) Bei allen Verfahren, in denen Beitragserhebungsbescheide erlassen und teilweise oder ganz Beiträge bezahlt wurden, ist auf schriftlichen Antrag der Anspruchsberechtigten ein Beitragsrückzahlungsverfahren entsprechend dieser Satzung einzuleiten.
- (2) Der Antrag auf Erstattung von geleisteten Straßenausbaubeiträgen ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Dippoldiswalde zu stellen. Der Antrag soll alle Angaben enthalten, die zur Ermittlung des Berechtigten nach § 5 erforderlich sind. Ein entsprechender Vordruck hierzu wird auf Anforderung ausgehändigt.
- (3) Berechtigte i. S. v. § 5 sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, sich die Angaben in geeigneter Form nachweisen zu lassen.
- (4) Anträge sind spätestens bis zum 30.06.2012 zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 9

Antragsberechtigter

Antragsberechtigter ist der in § 5 genannte Personenkreis, jedoch jeweils nur im Rahmen des Beitragsverfahrens, von dem der Berechtigte persönlich betroffen ist.

§ 10

Feststellungsverfahren

- (1) Liegen bezüglich eines Erstattungsgegenstandes Anträge mehrerer möglicher Berechtigter i. S. v. § 5 vor, kann die Verwaltungsbehörde im Rahmen eines Feststellungsverfahrens den entsprechenden Berechtigten ermitteln. Dabei ist vor Erlass des Rückzahlungsbescheides im Rahmen einer Anhörung festzustellen, wer

Anspruchsberechtigter ist. Auf die Regelungen des § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung wird verwiesen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

Gleiches gilt, sofern Unklarheit über die Eigenschaft des Antragstellers als Anspruchsberechtigter besteht.

- (2) Den Beteiligten wird die Entscheidung der Verwaltungsbehörde per Bescheid bekannt gegeben. Bei Widersprüchen gegen die erlassene Verfügung wird das jeweilige Rückzahlungsverfahren bis zur abschließenden Entscheidung ausgesetzt.

Abschnitt 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Ein auf Grundlage der in § 1 genannten Satzung erlassener Beitragsbescheid wird mit In-Kraft-Treten dieser Satzung nicht mehr vollstreckt.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung erlöschen die auf Grundlage eines Beitragsbescheides nach der in § 1 genannten Satzung entstandenen offenen Forderungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde; dies gilt nicht für Nebenforderungen i. S. v. § 6 Abs. 1 Satz 2, soweit sie bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung entstanden sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Rückzahlungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Rückzahlungssatzung vom 05.06.2008 tritt außer Kraft.

ausgefertigt:
Dippoldiswalde, den 06.10.2011

Kerndt
Oberbürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dippoldiswalde, den

Kerndt
Oberbürgermeister

(Siegel)